

**Satzung des Träger-Leiter/innen-Kreises der Kindertagesstätten
innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
(KABI. 2012 S.51)**

Vorbemerkung:

Verschiedene Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) unterhalten in eigenverantwortlicher Trägerschaft Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort). An den Kosten dieser Kindertagesstätten beteiligt sich die Landeskirche mit gruppenbezogenen Jahrespauschalen.

Gleichzeitig unterstützt die Landeskirche die Kindertagesstätten derzeit durch die Co-Finanzierung der Fachberatung des Diakonischen Werkes Hannover und durch die Finanzierung der landeskirchlichen Kollegialen Praxisberatung.

Zur Stärkung des Miteinanders der Kindertagesstätten und des kirchlichen Profils soll der bereits bestehende Träger-Leiter/innen-Kreis eine stärkere institutionelle Anbindung an die Landeskirche bekommen.

§ 1 Träger-Leiter/innen-Kreis

- (1) Die Landeskirche richtet einen Träger-Leiter/innen-Kreis (Kreis) ein. Der Kreis ist eine unselbstständige Interessengemeinschaft zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden der Landeskirche, die Kindertagesstätten unterhalten sowie diesen Einrichtungen selbst.
- (2) Dem Kreis gehören kraft Amtes alle Leiter/innen der Kindertagesstätten der Landeskirche an. Die stellvertretenden Leiter/innen sollen ebenfalls an den Sitzungen des Kreises teilnehmen.
Die betreffenden Kirchengemeinden benennen ihre/n entsprechenden Vertreter/innen für den Kreis.
- (3) Weiterhin gehören dem Kreis an der/die jeweilige hauptamtliche Verantwortliche des Trägers der Kindertagesstätten, in der Regel ist das der/die geschäftsführende Pastor/in der Kirchengemeinde sowie mindestens ein/e ehrenamtliche/r Vertreter/in der Kirchengemeinde. Die Benennung mehrerer ehrenamtlicher Vertreter/innen ist ausdrücklich erwünscht.
Die betreffende Kirchengemeinde benennt ihre/n entsprechenden Vertreter/innen.

§ 2 Aufgaben des Kreises

Der Kreis dient der Interessenbildung und Interessenwahrnehmung in übergreifenden Fragen der Kindertagesstätten gegenüber der Landeskirche.

Der Kreis ist Ansprechpartner für die Landeskirche, insbesondere wenn es um grundsätzliche Fragen der Ausrichtung und Führung von Kindertagesstätten in der Landeskirche geht; die Landeskirche kann den Kreis zu konkreten Beratungsfragen um Stellungnahme bitten.

Dem Kreis kommt eine Meinungsführerschaft der Kindertagesstätten gegenüber der Landeskirche zu. Er vertritt zu den übergreifenden Fragen die abgestimmten Interessen gegenüber der jeweiligen örtlichen Kommune und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder des Kreises und Beschlussfassung

- (1) Die von den Kirchengemeinden benannten Vertreter/innen gemäß § 1 der Satzung bilden die Mitglieder des Kreises.
- (2) Meinungsbildungen und Entscheidungen des Kreises werden durch Beschlüsse gefasst, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen maßgebend ist.
Der Träger-Vertreter einer Kindertagesstätte hat eine Stimme. Darüber hinaus hat jede Kindertagesstätte zwei weitere Stimmen, die auf den/die Leiter/in und

den/die ehrenamtliche(n) Vertreter/in entfallen.

Das Stimmrecht kann von dem/der Stimmberechtigten auf seine/n Vertreter/in übertragen werden.

- (3) Der Kreis ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Kreis hat einen Vorstand.

§ 4 Vorstand des Kreises

- (1) Der Vorstand nimmt die Interessen der Mitglieder des Kreises –nach innen und nach außen- wahr. Er lädt schriftlich rechtzeitig zu den Sitzungen des Kreises ein, die grundsätzlich vierteljährlich stattfinden sollen. Der Vorstand leitet die Sitzungen.
- (2) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - Der/Die von der Landeskirche für die Begleitung von Kindertagesstätten beauftragte Pastor/in.
 - Ein/e Leiter/in einer Kindertagesstätte, der/die aus dem entsprechenden Kreis der Mitglieder gewählt wird.
 - Ein/e gewählte/r Vertreter/in der Kirchenvorstände oder Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden der Landeskirche mit einer Kindertagesstätte, der/die aus dem entsprechenden Kreis der Mitglieder gewählt wird.
- (3) Beratendes Mitglied im Vorstand des Kreises ist der/die Kollegiale Praxisberater/in für die Kindertagesstätten der Landeskirche.

Ein/e Vertreter/in des Landeskirchenamtes kann an den Sitzungen des Kreises beratend teilnehmen.
- (4) Über die Sitzungsergebnisse führt der Vorstand ein Protokoll.

§ 5 Budget

Für die mit den Aufgaben des Kreises verbundenen Kosten wird im Haushalt der Landeskirche ein angemessener Budgetansatz festgelegt. Über die Notwendigkeit der Kosten entscheidet der Vorstand, das Gleiche gilt bezüglich der Haushaltsmittel für die so genannte Profilbildung.

§ 6

Der neu eingerichtete Träger-Leiter/innen-Kreis nimmt seine Tätigkeit mit dem 1. Juli 2012 auf.

Bückerburg, den 21. Juni 2012

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Das Landeskirchenamt

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Landesbischof

Harald Weidenmüller
Präsident i. V.